

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2386 047

Gesetz:

Bay Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeug-Zuweisungen vom 28. Januar 1950 (GVBl S 43), § 5

Rechtssatz:

Die Festsetzung einer Vergütung oder Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde beseitigt das Rechtsschutzinteresse für eine Klage des Staates gegen den Leistungsempfänger jedenfalls dann nicht, wenn der Leistungsempfänger auch solche Einwendungen erhebt, die im Wege einer Vollstreckungsabwehrklage geltend gemacht werden könnten.

Aktenzeichen: III ZR 172/55

Urt. des BGH vom 28. Februar 1957

LG Arnsberg
OLG Hamm (Westf.)

40

III ZR 172/55

Verkündet laut Protokoll
am 28. Februar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Clemens L [REDACTED], A [REDACTED] i.W., B [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat Bayern, Regierungshauptkasse Ansbach, vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg, Zweigstelle Ansbach
in Ansbach,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Februar 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 24. Juni 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung - auch über die Kosten der Revision -
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe im Herbst 1945 von der Fahrbereitschaft des Landrats in D [REDACTED] einen der Frau Elise G [REDACTED] gehörenden Personenkraftwagen zugewiesen erhalten. Die angebliche Inanspruchnahme des Wagens zugunsten des Beklagten wurde 1953 auf Grund des Gesetzes über die Bereinigung von Kraftfahrzeug-Zuweisungen vom 28. Januar 1950 - KfzBG - (Bay GVBl S 43) für nichtig erklärt. Für Frau G [REDACTED] wurde alsdann für die Benutzung des Fahrzeuges eine Vergütung von 584,34 DM und wegen der Unmöglichkeit seiner Rückgabe eine Entschädigung von 668,79 DM festgesetzt. Der Beklagte weigerte sich, etwas zu zahlen. Daraufhin zahlte der Kläger an Frau G [REDACTED] 1.128,13 DM, nämlich den festgesetzten Betrag, jedoch unter Abzug der 1.250 RM, die Frau G [REDACTED] 1945 als Schätzpreis für das Fahrzeug vom Beklagten erhalten hatte, im Umstellungsbetrage von 125 DM. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger Rückerstattung des von ihm gezahlten Betrages. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1.128,13 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er behauptet, er habe das Fahrzeug nicht auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu Eigentum zugewiesen erhalten, sondern es sei ihm nur erlaubt worden, es für dringende Fahrten im Interesse der Besatzungsmacht zu benutzen und von dem Eigentümer käuflich zu erwerben. Den Kaufvertrag habe er am 26. November 1945 mit Frau G [REDACTED] abgeschlossen und ihr gleichzeitig als Preis 1.250 RM entsprechend der Schätzung gezahlt. Außerdem habe er, um das Kraftfahrzeug verwendungsfähig zu machen und zu erhalten, Aufwendungen machen müssen, die den Wert des Wagens erheblich überschritten hätten. Schließlich beruft sich der Beklagte darauf, daß bei Annahme einer Inanspruchnahme zur Verfügung deren Nichtigkeit ausschließlich der Kläger selbst zu vertreten



hätte, und folgert daraus, daß von ihm zu Unrecht noch weitere Leistungen verlangt werden.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als begründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Revision "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob das Rechtsschutzinteresse für die Klage gegeben ist", zugelassen. Es ist hierbei davon ausgegangen, daß der Bescheid der Oberfinanzdirektion Nürnberg, Zweigstelle Ansbach- Abwicklungsstelle der Bayerischen Straßenverkehrsverwaltung, Außenstelle Fürth - vom 18. Dezember 1953, in dem für Frau G. eine Vergütung und Entschädigung festgesetzt worden ist, möglicherweise als eine Entscheidung im Sinne der §§ 27, 27 b RLG anzusehen sei, die einen Vollstreckungstitel darstelle. Das Berufungsgericht meint aber, daß selbst bei Bejahung des Vorliegens eines Vollstreckungstitels das Rechtsschutzinteresse für die vorliegende Klage nicht zu verneinen wäre, weil die Frage, ob auf Grund des erwähnten Bescheides vollstreckt werden könne, immerhin zweifelhaft sei, und die zuständigen zentralen Stellen des Freistaates Bayern sich deshalb auf den jetzt von ihnen vertretenen Standpunkt hätten stellen können, daß der Festsetzungsbescheid einen Vollstreckungstitel nicht bilde. Aus dem Gesamtinhalt der Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage des "Rechtsschutzinteresses" ergibt sich weiterhin, daß das Berufungsgericht auch davon ausgeht, der Bescheid der Festsetzungs-

behörde sei möglicherweise gleichzeitig als ein Vollstreckungstitel zu Gunsten des Bayerischen Staates, sobald dieser die in erster Linie dem Leistungsempfänger obliegende Vergütung und Entschädigung gezahlt hat, anzusehen, was zur Folge hätte, daß der Staat auf Grund des Festsetzungsbescheides auch seinerseits gegen den Hauptschuldner vorgehen könnte.

Den berührten Fragen ist eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 546 Abs 2 ZPO nicht abzusprechen (vgl BGHZ 2, 396). Deshalb ist die Revision zulässig, und die Sache nunmehr in vollem Umfange (vgl BGHZ 9, 357) durch das Revisionsgericht nachzuprüfen.

II.

Gegen die Zulässigkeit der Klage sind Bedenken nicht zu erheben; auch das Rechtsschutzinteresse ist zu bejahen.

1. Die Zulässigkeit der Klage hängt davon ab, ob der geltend gemachte Anspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört (§ 13 GVG). Der Kläger leitet seinen Anspruch nicht aus einem eigenen Recht her, wie etwa daraus, daß er "für den Beklagten" eine Leistung an einen Dritten erbracht habe, sondern verfolgt die Ansprüche, die angeblich Frau G. [REDACTED] gegen den Beklagten hatte und die kraft Gesetzes und kraft Abtretung auf ihn übergegangen seien. Dieser Ausgangspunkt ist zwischen den Parteien unstreitig.

Übergegangene Ansprüche behalten ihre ursprüngliche Rechtsnatur bei. Daß die Ansprüche der Frau G. [REDACTED] vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden konnten, unterliegt keinem Zweifel. Soweit es sich um die bürgerlichrechtlichen Ansprüche aus §§ 816 ff, 987 ff BGB handelt, liegt dies auf

der Hand. Aber auch insoweit, als die Anspruchsgrundlage in § 3 KfzBG erblickt wird, ist eine Klage vor den ordentlichen Gerichten statthaft, weil § 3 KfzBG auf die "Grundsätze des Reichsleistungsgesetzes verweist" und bei Entschädigungsansprüchen, die der Eigentümer einer hoheitlich beanspruchten Sache auf Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes stützt, der ordentliche Rechtsweg durch Art 14 GrundG eröffnet worden ist (vgl. BGHZ 4, 10, 68 und 266).

2. Bei der Prüfung des "Rechtsschutzinteresses" braucht zu der Frage, ob die Festsetzung der Vergütung und Entschädigung durch die Straßenverkehrsdirektion nach §§ 5, 3 KfzBG für den in Anspruch Genommenen, auf dessen Antrag und zu dessen Gunsten sie vorgenommen worden ist, und nach seiner Befriedigung durch den Staat auch für diesen einen Vollstreckungstitel bildet, nicht Stellung genommen zu werden; denn selbst dann, wenn diese Frage zu bejahen wäre, könnte angesichts der vorliegenden besonderen Umstände nicht gesagt werden, daß der Kläger die ordentlichen Gerichte ohne Not und deshalb ohne ein Rechtsschutzinteresse bemühe. Das Vorliegen eines Titels beseitigt nicht schlechthin das Rechtsschutzinteresse für eine neue Klage. Vielmehr ist das Rechtsschutzinteresse für eine derartige Klage zu bejahen, wenn der Kläger an der Verwendbarkeit des vorhandenen Titels ernste Zweifel haben kann (vgl. RGZ 124, 151) oder wenn er die erstrebte Befriedigung trotz Vorhandenseins eines Titels auf eine andere Weise als auf Grund eines Urteils nicht zu erreichen vermag (vgl. RGZ 90, 271).

Das Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen enthält keine Bestimmung über die Vollstreckbarkeit der Vergütungs- und Entschädigungsfestsetzungen. Lediglich für Vergleiche, die in dem Bereinigungsverfahren geschlossen werden, regelt es auch die Frage der Vollstreckbarkeit (vgl. § 6 des Gesetzes). Auf die "Grundsätze des Reichsleistungsgesetzes" verweist nur § 3 KfzBG, der sich lediglich

mit der materiellrechtlichen Seite der Vergütung und Entschädigung befaßt, nicht aber auch § 5 des Gesetzes, der das Verfahren regelt. Bei dieser Gesetzesgestaltung ist nicht in Abrede zu stellen, daß an der Anwendbarkeit des § 27 b RLG Zweifel bestehen.

Entscheidend ist aber, daß der klagende Fiskus weder den Weg einer Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (vgl. Art 6 Bayer AG z ZPO u KO) noch den einer Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Finanzämter mit Aussicht auf Erfolg beschreiten kann, nachdem durch die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 7. Dezember 1951 die Feststellungsbehörden und durch die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März 1954 die Finanzbehörden angewiesen worden sind, Vollstreckungen auf den genannten Wegen nicht mehr zu betreiben. Es bliebe danach nur noch die Möglichkeit, daß der klagende Fiskus gemäß § 27 b RLG den Landrat in D [REDACTED] als Bedarfsstelle ersucht, die Beitreibung der hier fraglichen Beträge im Wege des allgemeinen Verwaltungszwangsverfahrens bei der für ein Vorgehen gegen den Beklagten zuständigen Vollziehungsstelle zu beantragen. Es braucht jedoch nicht geprüft zu werden, ob auf diesem Wege ein Erfolg für den Kläger zu erwarten wäre. Der Beklagte wendet sich nämlich gegen das Zahlungsbegehren des Klägers auch mit einer Einwendung, die unmittelbar das Verhältnis der streitenden Parteien zueinander betrifft und die in dem Verfahren nach dem Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen gar nicht geltend gemacht werden konnten, weil in diesem Verfahren die Frage der Rückgriffsberechtigung des Staates im Einzelfall nicht zur Prüfung und Entscheidung steht. Der Beklagte macht geltend, daß er von dem in dem Bereinigungsverfahren angenommenen Nichtigkeitssgrund - Unterlassung einer Bekanntgabe der Inanspruchnahmeverfügung an den Betroffenen - keine Kenntnis gehabt

habe und daß deshalb der Kläger für den ihm, dem Beklagten, durch das amtspflichtwidrige Vorgehen der Beamten entstandenen Schaden aufkommen müßte. Aus diesem Verteidigungsvorbringen des Beklagten ergibt sich, daß der Kläger damit rechnen mußte, daß bei Einleitung einer Vollstreckung aus dem Festsetzungsbescheid vom 18. Dezember 1953 der Beklagte sich gegen sie mit einer Vollstreckungsabwehrklage wehren würde. In einem solchen Falle ist für die Erhebung einer Klage auch durch den Gläubiger das Rechtsschutzinteresse zu bejahen (vgl. RG in JW 1930, 148).

Aus all diesen Gründen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die vorliegende Klage nicht aus dem Grunde eines fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig angesehen werden kann.

3. Auch die in § 5 Abs 4 KfzBG für die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges wegen der Höhe der Vergütung und Entschädigung vorgeschriebene Frist von drei Monaten seit Zustellung der Entscheidung der Festsetzungsbehörde steht der vorliegenden Klage nicht entgegen. Die Vorschrift bezieht sich offensichtlich nur auf die Klage, mit der die Höhe der festgesetzten Vergütung und Entschädigung von dem Leistungspflichtigen oder von dem Leistungsempfänger und gegebenenfalls auch von dem hilfsweise haftenden Staat angegriffen wird, nicht aber auf die Rückgriffsklage des Staates gegen den Leistungsempfänger. Eine solche Klage kann von vornherein immer erst praktisch werden, nachdem die Frist des § 5 Abs 4 KfzBG verstrichen ist; denn erst nach Ablauf dieser Frist kommt es zu einer Zahlung seitens des Staates und erst nach erfolgter Zahlung kann eine Klage gegen den Erstverpflichteten überhaupt sinnvoll sein.

III.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht alle Fragen, die sich auf den Anspruch aus §§ 3 KfzBG, 26 Abs 4 Satz 3 RLG

beziehen, offen gelassen und dem Kläger den geltend gemachten Anspruch als einen Anspruch aus §§ 988, 816 BGB zugesprochen. Hierzu ist es auf Grund folgender Erwägungen gekommen:

Es brauche nicht entschieden zu werden, ob die ordentlichen Gerichte an die Entscheidung der Oberfinanzdirektion - Abwicklungsstelle der Straßenverkehrsdirektion - vom 19. November 1953, durch welche die die Inanspruchnahme des Kraftfahrzeuges der Frau G. [REDACTED] betreffende Verfügung des Landrats in D. [REDACTED] für nichtig erklärt worden ist, gebunden seien. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde sei jedenfalls deshalb materiell gerechtfertigt, weil die vom Beklagten vorgelegte Verkaufsurkunde "trotz ihres anders gearteten Wortlautes ihrem rechtlich erheblichen wirtschaftlichen Inhalt nach nur eine Quittung über die Zahlung des Betrages von 1.250 RM" darstelle und der "Zwangscharakter des Verkaufs eindeutig" sei. Der Beklagte habe Frau G. [REDACTED] gegenüber kein Recht zum Besitz gehabt - sein Besitzerwerb sei, wie der Bescheid vom 19. November 1953 "in Übereinstimmung mit der einhelligen Rechtsprechung" feststelle, nichtig - und deshalb hafte er nach §§ 988, 816 BGB. Die Höhe der Vergütung habe er nicht substantiiert beanstandet; die Entschädigung sei "mindestens gemäß § 816 BGB in der angenommenen Höhe gerechtfertigt", weil der Beklagte bei der Weiterveräußerung des Fahrzeuges an einen gutgläubigen Dritten unstreitig 1.050 DM erzielt habe.

Diese Entscheidung verletzt das Gesetz.

1. Gegen das Abstellen auf die privatrechtlichen Ansprüche der Frau G. [REDACTED] ist unter dem Gesichtspunkt der Aktivlegitimation des Klägers nichts einzuwenden. Der Kläger hat sich, da er nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils in der Berufungsinstanz seinen Vortrag durch den Inhalt der als Beiakten zugezogenen Vorgänge der Abwicklungsstelle der

Straßenverkehrsdirektion ergänzt hat, auch auf die sich aus den genannten Akten ergebende Abtretung der Ansprüche der Frau G [REDACTED] an den Staat berufen. Der Beklagte hat die Abtretung nicht bestritten. Da Frau G [REDACTED] nach der erwähnten Urkunde ihre Ansprüche ohne jede Beschränkung abgetreten hat, sind auch etwaige Ansprüche aus den vom Berufungsgericht genannten Vorschriften mit abgetreten worden.

Fraglich kann es freilich sein, ob die Vorschriften der §§ 816, 887 ff BGB überhaupt noch zum Zuge kommen können, nachdem das Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz für die hier in Frage stehenden besonderen Verhältnisse eine eigene Regelung gebracht hat. Jedoch braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden, da selbst bei ihrer Bejahung dem Kläger die ihm vom Berufungsgericht zugebilligten Ansprüche vom Revisionsgericht nicht zuerkannt werden könnten.

2. Das Berufungsgericht hat bei seiner Annahme, daß der Beklagte der Frau G [REDACTED] auf Grund der Vorschriften der §§ 988, 816 BGB für die gezogenen Nutzungen und wegen der Verfügung über das Fahrzeug haftet, sowohl gegen verfahrensrechtliche als auch gegen die von ihm angewandten sachlichrechtlichen Vorschriften verstoßen.

Bei beiden genannten Bestimmungen wäre Grundvoraussetzung für eine Haftung des Beklagten, daß er das Eigentum an dem Fahrzeug nicht erworben hat.

Das Berufungsgericht stützt sich bei der Prüfung dieser Frage nicht auf die Entscheidung der Abwicklungsstelle der Straßenverkehrsdirektion, sondern führt in eigener Würdigung des hier in Frage stehenden Vorganges unter Berufung auf eine angeblich einhellige Rechtsprechung aus, daß die Inanspruchnahme des Kraftfahrzeuges der Frau G [REDACTED] nichtig gewesen sei. Der Revision ist zuzugestehen, daß das Berufungsgericht bei einer eigenen Würdigung der Frage des Eigentumserwerbs des Beklagten

hätte beachten müssen, daß eine Inanspruchnahme auch dann schon wirksam vorgenommen werden konnte, wenn die Verfügung nicht dem Eigentümer, wohl aber dem Besitzer der beanspruchten Sache kundgetan worden ist. Der Vortrag der Parteien - der Kraftwagen war im Feuerwehrhaus in Kö [REDACTED] bei A [REDACTED] untergestellt, während Frau G [REDACTED] in N [REDACTED] wohnte; in den Akten des Landratsamtes D [REDACTED], deren Inhalt nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils vorgetragen worden ist, befindet sich am Anfang eine Verfügung der Fahrbereitschaft vom 24. September 1945, in der u. a. angeordnet wird, daß das Fahrzeug an die Firma K [REDACTED] "herauszugeben" sei - bot hinreichend Anlaß, den Sachverhalt unter dem hier fraglichen Gesichtspunkt zu würdigen, notfalls nach einer weiteren Aufklärung gemäß § 139 ZPO. Die Revision rügt mit Recht eine Verletzung dieser Vorschrift, indem sie gleichzeitig unter Berufung auf die innere Wahrscheinlichkeit ausführt, daß dem Verwahrer des Fahrzeuges in Kö [REDACTED] die Inanspruchnahmeverfügung bekannt gemacht worden sei. Selbst wenn nur die Angestellten der Firma K [REDACTED], die nach der Darstellung von Frau G [REDACTED] das Fahrzeug abgeholt haben sollen, die Verfügung der Fahrbereitschaft dem Verwahrer vorgelegt hätten, wäre dem Bekanntmachungserfordernis des § 23 RLG genügt worden.

Freilich setzt eine selbständige Prüfung der hier aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen voraus, daß die ordentlichen Gerichte nicht an die Entscheidung der Straßenverkehrsdirektion vom 19. November 1953 gebunden sind, durch die festgestellt worden ist, daß die Inanspruchnahme nichtig gewesen sei. Ob dieser Entscheidung der Verwaltungsbehörde eine bindende Wirkung - und zwar nicht nur hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Ansprüche aus §§ 3 KfzBG, 26 RLG, sondern auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden rein privatrechtlichen Ansprüche - beizulegen ist, braucht vom Revisionsgericht aber nicht entschieden zu werden.

Abgesehen von der Frage der Wirksamkeit der von ihm angenommenen Inanspruchnahmeverfügung hätte das Berufungsgericht nämlich vorweg auch prüfen müssen, ob überhaupt das Fahrzeug der Frau G. für den Beklagten zur Verfügung in Anspruch genommen worden ist. Der Beklagte hat zwar zugegeben, daß ihm der Kraftwagen "zugeteilt" worden sei, aber im übrigen die Voraussetzungen einer Beordnung des Wagens bei Frau G. zu seiner Verfügung bestritten.

Auch Frau Gerstacker hat vor der Straßenverkehrsdirektion erklärt, daß ihr der Beklagte bei ihrer Vorsprache gesagt habe, er habe das Fahrzeug "zum Ankauf" zugeteilt bekommen. Dieser Vortrag zwingt zur Nachprüfung der tatsächlichen Vorgänge dahin, ob nicht etwa nur eine Zuweisung zur Benutzung an den Beklagten vorgenommen worden ist mit dem Anheimgeben, nach Ermittlung des Eigentümers das Fahrzeug von diesem käuflich zu erwerben. Wäre das der Fall, dann könnte der vom Beklagten behauptete und durch eine Urkunde belegte Kaufvertrag zwischen ihm und Frau G. recht wohl auch nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtsgeschäftes ein echter Kaufvertrag gewesen sein. Hierfür hat der Beklagte mehrere Zeugen benannt. Das Berufungsgericht hat durch das Übergehen der diesbezüglichen Beweisangebote die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt. Aus der Art der Verhandlungen beim Abschluß des vom Kläger behaupteten Kaufvertrages können sich auch Schlüsse auf den Inhalt der vorhergehenden "Zuteilung" ergeben. Deshalb mußte auf die Behauptung des Beklagten, daß es sich um einen freiwilligen Verkauf seitens der Frau G. gehandelt habe, näher eingegangen werden.

Daraus, daß das Fahrzeug abgeschätzt worden ist, läßt sich nicht ohne weiteres folgern, daß es dem Beklagten zur Verfügung zugewiesen worden sei; denn die Feststellung des Schätzwertes konnte auch bei einer bloßen Beordnung zur Benutzung Bedeutung haben, weil sich nach dem Schätzwert auch die Ver-

gütung für die Benutzung richten kann. Der hier behandelten Behauptung des Beklagten hätte auch deshalb näher nachgegangen werden müssen, weil die Bedarfsstelle selbst auch noch in dem Bereinigungsverfahren in Abrede gestellt hat, daß das Fahrzeug von ihr dem Beklagten zur Verfügung zugewiesen worden sei. Es geht nicht an, das Fehlen einer Beorderungsverfügung zu Gunsten des Beklagten in den Akten des Landratsamtes mit dem Bescheid vom 19. November 1953 einfach damit zu erklären, daß in der damaligen Zeit Beorderungen vielfach ganz formlos vorgenommen worden seien. Die ursprüngliche Zuweisung an die Firma K. ist aktenmäßig festgehalten worden; es ist nicht ersichtlich, warum bei einer späteren Zuweisung anders verfahren worden sein sollte. Jedenfalls müssen die Gesamtumstände vom Tatrichter einer Würdigung unterzogen werden. Von der Nichtigkeit einer Inanspruchnahme zur Verfügung läßt sich nicht sprechen, solange nicht der Streit der Parteien darüber, ob überhaupt eine Beordnung zur Verfügung ausgesprochen worden ist, entschieden ist.

Insoweit handelt es sich nicht um die "Nichtigkeit" einer Verfügung, von der allein im Tenor des Bescheides vom 19. November 1953 die Rede ist, sondern um die Klärung einer Tatfrage, zu der lediglich nebenbei auch in den Gründen des Bescheides der Verwaltungsbehörde etwas gesagt wird. Diesbezüglich kommt eine Bindung aber nicht in Betracht. Deshalb muß die Frage des Eigentumserwerbs, den der Beklagte unter Bestreiten einer an ihn erfolgten Zuweisung zur Verfügung behauptet, vom Tatrichter geprüft werden.

3. Auch bei der Berechnung des vom Kläger geforderten Betrags verstößt das angefochtene Urteil gegen das Gesetz.

Das Berufungsgericht führt aus, daß sich die von ihm angenommene Haftung des Beklagten ihrem Umfang nach nach § 818 BGB richtet. Von diesem Ausgangspunkt aus hätte es aber die Behauptung des Beklagten, daß er, um den Wagen gebrauchsfähig

zu machen und zu erhalten, Aufwendungen habe machen müssen, die den Wert des Wagens erheblich überstiegen hätten, nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Der Beklagte hat diesbezüglich auch nachprüfbare Einzelangaben gemacht und hätte, notfalls gemäß § 139 ZPO dazu aufgefordert, auch noch Ergänzungen bringen können. Ob bei Beachtung der Aufwendungen des Beklagten noch eine Bereicherung aus der Nutzung des Fahrzeuges übrig bleibt, muß geprüft werden, bevor die Klage als begründet angesehen werden kann.

Auch bei dem Anspruch aus § 816 BGB muß beachtet werden, daß der Beklagte seinerseits 1.250 RM für das Fahrzeug gezahlt hatte, und seine Bereicherung unter Berücksichtigung dieses unstreitigen Umstandes festgestellt werden. Allein auf die Höhe des Erlöses kommt es nicht an.

Aus all diesen Gründen läßt sich das angefochtene Urteil mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht aufrecht erhalten.

IV.

Es besteht aber auch keine Möglichkeit, dem Kläger den geltend gemachten Anspruch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt schon jetzt zuzusprechen (§ 563 ZPO).

Ein Anspruch könnte sich zwar für den Kläger auch auf Grund der Vorschriften der §§ 3 KfzBG, 26 Abs 4 Satz 3 RLG ergeben. Aber auch dieser Anspruch läßt sich z.Zt. noch nicht begründen.

Es braucht zunächst auch nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob das ordentliche Gericht an die Nichtigkeitsfeststellung und die Zahlungsfestsetzung der Verwaltungsbehörde gebunden ist und ob das bayerische Gesetz überhaupt für den

Fall der Nichtigkeit einer Beordnung zur Verfügung eigene Vorschriften unter Abweichung von den allgemein für das Verhältnis des Eigentümers zum Besitzer geltenden Bestimmungen der §§ 987 ff BGB - mit Wirkung auch gegenüber dem Beklagten - erlassen konnte. Selbst wenn man dies alles zu bejahen hätte, ergäbe sich noch nicht die Berechtigung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs.

Die Vorschrift des § 3 KfzBG setzt voraus, daß wirklich eine Beordnung zur Verfügung vorgelegen hat. Um diese Frage geht aber, wie schon in einem anderen Zusammenhang dargetan, der Streit der Parteien. Diesbezüglich kann, wie schon erwähnt, eine Bindung an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht in Betracht kommen, weil zu dieser Tatfrage in dem Bescheid vom 19. November 1953 nur in den Gründen Stellung genommen wird. Der eine Vergütung und Entschädigung festsetzende Bescheid vom 18. Dezember 1953 steht in einem derartig engen inneren Zusammenhang mit dem vorhergehenden Feststellungsbescheid über die Nichtigkeit, daß ihm eine selbständige Bedeutung nicht beigelegt werden kann. Vielmehr könnte auch seine etwaige "bindende Wirkung" nur in einem gleichen Ausmaß wie bei dem Feststellungsbescheid gegeben sein.

Ein weiteres Hindernis für die Bejahung des geltend gemachten Anspruches liegt darin, daß sich der Beklagte, wie schon bei der Frage des Rechtsschutzinteresses dargelegt worden ist, dem klagenden Viskus gegenüber auch darauf beruft, daß dieser ihm allen Schaden aus der nichtigen Zuweisung zu ersetzen hätte. Unter diesem Gesichtspunkt könnte sich möglicherweise der Anspruch des Klägers als unbegründet erweisen, auch wenn die im Vorhergehenden berührten Bedenken im Ergebnis nicht durchgreifen würden. Es handelt sich um eine nach §§ 839,

242 BGB, Art 131 WeimVerf schlüssige Einwendung. Es läßt sich über sie nicht ohne weiteres hinweggehen, indem man mit der Revisionserwiderung etwa sagen würde, es fehle auf jeden Fall am Verschulden der Bediensteten der Fahrbereitschaft, auch wenn sie nicht einmal dem Besitzer des Fahrzeuges die Inanspruchnahme bekanntgegeben hätten. Ob ein Verschulden zu bejahen oder zu verneinen ist, kann nur nach Klärung der näheren Verhältnisse gesagt werden, zu denen bisher vom Tatrichter nicht Stellung genommen worden ist. Ein Verschulden könnte sich im übrigen möglicherweise auch daraus ergeben, daß die Beamten der Fahrbereitschaft den Beklagten nicht davon verständigt haben, daß das Fahrzeug ohne Benachrichtigung des Verwahrers weggenommen worden sei.

Nach alldem muß das angefochtene Urteil gemäß § 564 Abs 1 ZPO aufgehoben und die Sache gemäß § 565 Abs 1 ZPO zu einer erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

HR Dr. Arndt ist beurlaubt
und deshalb verhindert,
zu unterschreiben

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Hußla